

TE Vwgh Erkenntnis 2026/5/27 Ra 2025/18/0362

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §19

AsylG 2005 §19 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §37

AVG §45 Abs2

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

1. AsylG 2005 § 19 heute
2. AsylG 2005 § 19 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 19 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 19 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 19 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. AsylG 2005 § 19 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 19 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 19 heute
2. AsylG 2005 § 19 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 19 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 19 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 19 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. AsylG 2005 § 19 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 19 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016

4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed, die Hofrätinnen Drin Gröger, Dr.in Sabetzer und Dr. Kronegger sowie den Hofrat Mag. Werner als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Hahn, LL.M., über die Revision des H H, vertreten durch die Matt & Smoldics Anwälte OG in Bregenz, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. September 2025, W220 2312759-1/3E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der minderjährige Revisionswerber, ein afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volksgruppenzugehörigkeit, stellte am 7. November 2024 einen Antrag auf internationalen Schutz, den er im Lauf des Verfahrens im Wesentlichen damit begründete, in seinem Heimatland Verfolgung durch die Taliban zu fürchten.

2

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies diesen Antrag mit Bescheid vom 11. April 2025 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte dem Revisionswerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde des Revisionswerbers ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab und erklärte die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde des Revisionswerbers ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab und erklärte die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

4

Begründend führte das BVwG im Wesentlichen aus, der Revisionswerber habe eine Verfolgung durch die Taliban in Afghanistan nicht glaubhaft machen können. Er habe bei seiner Ersteinvernahme noch keine Fluchtgründe vorgebracht, obwohl „auch einem Fünfzehnjährigen zuzumuten sei, dass er eine Rekrutierung bzw. zwangsweise Mitnahme durch die Taliban ansatzweise bei der Erstbefragung erwähnt hätte, hätte dieser Vorfall tatsächlich zu seiner Flucht geführt“. Erst bei seiner niederschriftlichen Einvernahme vor dem BFA habe er sein Fluchtvorbringen gesteigert und eine versuchte Zwangsrekrutierung durch die Taliban behauptet. Dieses Vorbringen habe er in der Folge weiter - wie näher ausgeführt wird - gesteigert. Es sei auch dem damals bereits Sechzehnjährigen durchaus zuzumuten gewesen, sein Fluchtvorbringen detailreicher und konkreter zu schildern. Den beweiswürgenden Ausführungen im behördlichen Bescheid sei der Revisionswerber insgesamt nicht substantiiert entgegengetreten, sondern habe „schlichtweg sein Fluchtvorbringen wiederholt“ und „allgemein auf seine Minderjährigkeit“ hingewiesen. Eine mündliche Verhandlung habe deshalb unterbleiben können.

5

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit und in der Sache geltend macht, das BVwG sei in der angefochtenen Entscheidung von den „klaren Vorgaben“ der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (Hinweis auf VwGH Ra 2014/19/0020) abgewichen, bei Minderjährigen eine besonders sorgfältige Beurteilung ihres Vorbringens zu den Fluchtgründen vorzunehmen. Das BVwG stelle nur „pauschal auf einen ‚Fünfzehnjährigen‘ als Maßfigur“ ab und berücksichtige die konkreten Umstände des minderjährigen Revisionswerbers nicht. Ausführungen dazu, warum Angaben zur zwangsweisen Rekrutierung durch die Taliban im Rahmen der Erstbefragung konkret vom Revisionswerber hätten erwartet werden dürfen, fehlten gänzlich. Hätte sich das BVwG mit den konkreten Umständen des Revisionswerbers auseinandergesetzt, nämlich insbesondere mit dessen Analphabetismus und dem Umstand, dass der Revisionswerber im Rahmen seiner Erstbefragung in einer ihn überfordernden Ausnahmesituation gewesen sei, so hätte es zum Schluss gelangen müssen, es sei lebensnah und nachvollziehbar, dass er im Rahmen seiner Erstbefragung keine näheren Angaben gemacht habe. Es hätte aus Sicht des BVwG auch nachvollziehbar sein müssen, dass der Revisionswerber seine Fluchtgründe im weiteren Verlauf des Verfahrens unter entsprechender Anleitung und mit zunehmender Bildung steigerte und konkretisierte.

6

Das BFA hat keine Revisionsbeantwortung erstattet.
Der Verwaltungsgerichtshof hat erwoen:

7

Die Revision ist zulässig und begründet.

8

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss auf die Minderjährigkeit des Asylwerbers im Rahmen der beweiswürgenden Überlegungen entsprechend Bedacht genommen werden (vgl. etwa VwGH 24.9.2014, Ra 2014/19/0020, mwN). Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines - im Zeitpunkt der fluchtauslösenden Ereignisse - Minderjährigen hat eine besonders sorgfältige Beweismürdigung stattzufinden, bei der die vorgebrachte Fluchtgeschichte und allfällige Widersprüche in den Angaben unter dem Aspekt der Minderjährigkeit gewürdigt werden müssen. Es muss sich aus der Entscheidung erkennen lassen, dass solche Umstände in die Beweismürdigung Eingang gefunden haben und dass darauf Bedacht genommen wurde, aus welchem Blickwinkel die Schilderung der Fluchtgeschichte erfolgte (vgl. VwGH 11.2.2022, Ra 2021/18/0388, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss auf die Minderjährigkeit des Asylwerbers im Rahmen der beweiswürgenden Überlegungen entsprechend Bedacht genommen werden vergleiche , etwa VwGH 24.9.2014, Ra 2014/19/0020, mwN). Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines - im Zeitpunkt der fluchtauslösenden Ereignisse - Minderjährigen hat eine besonders sorgfältige Beweismürdigung stattzufinden, bei der die vorgebrachte Fluchtgeschichte und allfällige Widersprüche in den Angaben unter dem Aspekt der Minderjährigkeit gewürdigt werden müssen. Es muss sich aus der Entscheidung erkennen lassen, dass solche Umstände in die Beweismürdigung Eingang gefunden haben und dass darauf Bedacht genommen wurde, aus welchem Blickwinkel die Schilderung der Fluchtgeschichte erfolgte vergleiche , VwGH 11.2.2022, Ra 2021/18/0388, mwN).

9

Eine ausreichende Beachtung dieser rechtlichen Leitlinien lässt das angefochtene Erkenntnis vermissen. Wie die Revision zutreffend geltend macht, legte das BVwG in Bezug auf das Aussageverhalten des minderjährigen

Revisionswerbers allgemeine Erwartungshaltungen zugrunde, ohne darzulegen, woher es diese Erfahrungssätze nahm. Auf das Vorbringen des Revisionswerbers in der Beschwerde an das BVwG, der Revisionswerber stamme aus einer ärmlichen und bildungsfernen Familie, habe während seines Lebens in Afghanistan keine Schule besucht, sei Analphabet, das Sprechen oder Referieren vor fremden Menschen sei ihm vollkommen fremd, weshalb nicht anzunehmen sei, es könne ihm ohne anleitende und hilfestellende Fragen gelingen, einen in sich geschlossenen Lebenssachverhalt vorzutragen, ging das BVwG in seiner Beweiswürdigung mit keinem Wort ein.

10

Hinzu kommt, dass sich das BVwG tragend darauf stützte, der Revisionswerber habe seine Angaben im Laufe des Verfahrens im Vergleich zu jenen der Erstbefragung vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gesteigert. Abgesehen davon, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung wiederholt Bedenken gegen die unreflektierte Verwertung von Beweisergebnissen der Erstbefragung erhoben hat, die sich nach § 19 Abs. 1 AsylG 2005 nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen hat (vgl. etwa VwGH 13.11.2014, Ra 2014/18/0061, mwN), wurde im Protokoll der Erstbefragung ausdrücklich festgehalten, dass die dortigen Angaben in eigenen Worten des Revisionswerbers und ohne diese zu hinterfragen, getätigt wurden. Dem Einwand des Revisionswerbers, es hätte im weiteren Verfahren aufgrund seines Alters und seiner persönlichen Umstände anleitender oder hilfestellender Fragen bedurft, um das Fluchtvorbringen vollständig zu erfassen, kommt insoweit besondere Bedeutung zu. Schon aus diesen Gründen kann das mangelhaft begründete angefochtene Erkenntnis keinen Bestand haben. Hinzu kommt, dass sich das BVwG tragend darauf stützte, der Revisionswerber habe seine Angaben im Laufe des Verfahrens im Vergleich zu jenen der Erstbefragung vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gesteigert. Abgesehen davon, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung wiederholt Bedenken gegen die unreflektierte Verwertung von Beweisergebnissen der Erstbefragung erhoben hat, die sich nach Paragraph 19, Absatz eins, AsylG 2005 nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen hat (vergleiche, etwa VwGH 13.11.2014, Ra 2014/18/0061, mwN), wurde im Protokoll der Erstbefragung ausdrücklich festgehalten, dass die dortigen Angaben in eigenen Worten des Revisionswerbers und ohne diese zu hinterfragen, getätigt wurden. Dem Einwand des Revisionswerbers, es hätte im weiteren Verfahren aufgrund seines Alters und seiner persönlichen Umstände anleitender oder hilfestellender Fragen bedurft, um das Fluchtvorbringen vollständig zu erfassen, kommt insoweit besondere Bedeutung zu. Schon aus diesen Gründen kann das mangelhaft begründete angefochtene Erkenntnis keinen Bestand haben.

11

Die Revision macht in diesem Zusammenhang zutreffend geltend, dass sich das BVwG im Rahmen einer mündlichen Verhandlung ein unmittelbares Bild und einen persönlichen Eindruck vom Revisionswerber hätte machen müssen. Es entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass das BVwG bei der gegebenen Sachlage von der mündlichen Verhandlung nicht hätte absehen dürfen (vgl. dazu grundlegend VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017, 0018). Die Revision macht in diesem Zusammenhang zutreffend geltend, dass sich das BVwG im Rahmen einer mündlichen Verhandlung ein unmittelbares Bild und einen persönlichen Eindruck vom Revisionswerber hätte machen müssen. Es entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass das BVwG bei der gegebenen Sachlage von der mündlichen Verhandlung nicht hätte absehen dürfen (vergleiche, dazu grundlegend VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017, 0018).

12

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

13

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 27. Mai 2026

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Parteienvernehmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025180362.L01

Im RIS seit

30.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at